Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878

Glycerin

Überarbeitet am:	31.10.2026
Version:	3.1 – ersetzt Version 3.0 (Aktualisierung)

furth.info/sdb/223

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:	Glycerin (auch: Glyzerin, Glycerol, Propan-1,2,3-triol)
Artikelnummern:	2230001, 2230005
EAN:	0676424960789, 0676424960796
Artikel im Onlineshop:	furth.info/223
UFI:	nicht erforderlich – Stoff; Art. 45 und Anhang VIII CLP gelten für Gemische
REACH-Registrierungsnummer:	01-2119471987-18-xxxx [1]

[1] Die letzten vier Ziffern der Registrierungsnummer (registrantenbezogener Teil der gemeinsamen Einreichung) werden gemäß Anhang II Nr. 1.1 REACH nicht angegeben und den zuständigen Behörden auf Anfrage mitgeteilt.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs:	Grundstoff für die Herstellung von Gemischen; Feuchthalte- und Lösungsmittel für technische Anwendungen. Gewerbliche und private Verwendung.
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Nicht mit starken Oxidationsmitteln mischen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Furth Chemie GmbH
Straße:	Döbichauer Str. 1-3
Ort:	04435 Schkeuditz, Deutschland
Telefon:	+49 (0) 341 25 10 445
E-Mail:	info@furth-chemie.de
Internet:	www.furth-chemie.de
Ansprechpartner / sachkundige Person:	Nils Will, info@furth-chemie.de

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer:	+49 (0) 361 730 730 – Gemeinsames Giftinformationszentrum (GGIZ) Erfurt, 24 h erreichbar

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Der Stoff ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Kennzeichnungselemente

Keine Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich (Stoff nicht eingestuft). Ergänzende Kennzeichnung: keine erforderlich.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Der Stoff ist nicht in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen, weil er endokrinschädliche

Eigenschaften aufweist, und wurde nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Stoffname (Art. 18 Abs. 2 CLP):	Glycerin
IUPAC-Name:	propane-1,2,3-triol
EG-Nr.:	200-289-5
CAS-Nr.:	56-81-5
REACH-Registrierungsnummer:	01-2119471987-18-xxxx [1]
Einstufung (VO (EG) Nr. 1272/2008):	nicht eingestuft
Gehalt:	Glycerin 98–100 %, Wasser höchstens 2 %
Verunreinigungen/Stabilisatoren, die zur Einstufung beitragen:	Keine Verunreinigungen, Stabilisatoren oder Zusätze bekannt, die zur Einstufung beitragen (Angaben des Rohstofflieferanten, Abschnitt 3.1, und Registrierungsdossier).

[1] Die letzten vier Ziffern der Registrierungsnummer (registrantenbezogener Teil der gemeinsamen Einreichung) werden gemäß Anhang II Nr. 1.1 REACH nicht angegeben und den zuständigen Behörden auf Anfrage mitgeteilt.

3.2. Gemische

Nicht anwendbar – das Produkt ist ein Stoff.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Nach Einatmen:	Für Frischluft sorgen. Bei Reizung der Atemwege Arzt aufsuchen.
Nach Hautkontakt:	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.
Nach Augenkontakt:	Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
Nach Verschlucken:	Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid (CO2); Löschpulver; Wassersprühstrahl; alkoholbeständiger Schaum. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Dieses Material ist brennbar, siehe Abschnitt 9 für weitere Informationen. Im Brandfall können entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Acrolein.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

Einsatzkräfte:	Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Bei Gasaustritt oder bei Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Mit reichlich Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Behälter nach Produktentnahme immer dicht verschließen.
Brandschutzmaßnahmen:	Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene:	Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Kontaminierte Kleidung ist sofort zu wechseln.

Beim Ab- und Umfüllen sowie bei offener Anwendung für ausreichende Lüftung sorgen; Aerosolbildung vermeiden. Gefäße nicht offen stehen lassen. Verschüttetes Produkt sofort aufnehmen – Rutschgefahr.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht geschlossen halten.

Rückhaltebehälter vorsehen, z.B. Bodenwanne ohne Abfluss.

Nicht zusammen lagern mit: Arznei-, Lebens- und Futtermitteln; stark oxidierenden Stoffen (Lagerklasse 5.1A); starken Säuren. Behälter dicht geschlossen und trocken lagern (hygroskopisch), vor Überhitzung schützen.

Lagerklasse: 10 – Brennbare Flüssigkeiten (TRGS 510).

7.3. Spezifische Endanwendungen

Grundstoff für die Herstellung von Gemischen; Feuchthalte- und Lösungsmittel für technische Anwendungen. Anwendungshinweise siehe Produktdatenblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte (Deutschland, TRGS 900, Fassung 05.06.2026)

Stoff / Komponente	CAS-Nr.	AGW (ml/m³)	AGW (mg/m³)	Spitzenbegr.	Bemerkungen	Herkunft

Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor mit Kategorie in Klammern (I = lokal wirksame Stoffe, II = resorptiv wirksame Stoffe). Y = ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes nicht befürchtet zu werden. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen. (TRGS 900 Nr. 2.3, 2.7, Nr. 3 Erläuterungen) E = einatembare Fraktion, A = alveolengängige Fraktion (TRGS 900 Nr. 1 Abs. 6). Biologische Grenzwerte (TRGS 903): keine. Ein Arbeitsplatzgrenzwert der Union besteht nicht.

Im REACH-Registrierungsdossier wurden keine DNEL abgeleitet: für alle Expositionswege und Personengruppen wurde keine Gefahr identifiziert. PNEC: keine – für alle Umweltkompartimente wurde keine Gefahr identifiziert.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:	Für ausreichende Lüftung sorgen. Dämpfe / Aerosole sollten unmittelbar am Entstehungsort abgesaugt werden.
Augen-/Gesichtsschutz:	Gestellbrille mit Seitenschutz. DIN EN 166.
Handschutz:	Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen. DIN EN 374. Geeignetes Material: Nitrilkautschuk. Dicke des Handschuhmaterials: 0,35 mm; Durchbruchzeit: ≥ 480 min (Quelle: GESTIS-Stoffdatenbank des IFA (DGUV), Richtwerte für die Reinstoffe bei Dauerkontakt). Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
Körperschutz:	Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich.
Atemschutz:	Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: Grenzwertüberschreitung; Aerosol- oder Nebelbildung. Filtertyp: P2 (Partikelfilter). DIN EN 143.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	flüssig
Farbe:	farblos
Geruch:	angenehm
Geruchsschwelle:	nicht bestimmt (keine Daten)
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	18,2 °C (Gefrierpunkt, bei 1 013 hPa)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	290 °C bei 1 013 hPa
Entzündbarkeit:	nicht entzündbar im Sinne der CLP-Kriterien (Flammpunkt über 60 °C); brennbare Flüssigkeit
Untere und obere Explosionsgrenze:	untere Explosionsgrenze 0,9 Vol.-%, obere Explosionsgrenze 19 Vol.-% (ungünstigste Werte der Quellen; sicherheitstechnische Kenngrößen: 2,6 Vol.-% bzw. 11,3 Vol.-%)
Flammpunkt:	160 °C (Angabe der Rohstofflieferanten); 191–199 °C im geschlossenen Tiegel (REACH-Registrierungsdossier 199 °C nach Pensky-Martens; sicherheitstechnische Kenngröße 191 °C)
Zündtemperatur:	370 °C (niedrigster Wert des REACH-Registrierungsdossiers; weitere Angaben 400–440 °C); Temperaturklasse T2
Zersetzungstemperatur:	thermische Zersetzung ab ca. 250 °C möglich (u. a. Bildung von Acrolein)
pH-Wert:	ca. 5 (Lösung 100 g/l in Wasser, 20 °C)
Kinematische Viskosität:	dynamische Viskosität 1 412 mPa·s bei 20 °C, 612 mPa·s bei 30 °C; kinematisch ca. 1 120 mm^2/s bei 20 °C (berechnet aus dynamischer Viskosität und Dichte)
Löslichkeit:	Wasser: vollständig mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (log-Wert):	−1,75 bei 25 °C
Dampfdruck:	unter 0,01 Pa bei 20 °C; 0,12 Pa bei 40 °C; 0,34 Pa bei 50 °C; unter 26 Pa bei 100 °C
Dichte und/oder relative Dichte:	1,26 g/cm^3 bei 20 °C; relative Dichte ca. 1,26
Relative Dampfdichte:	ca. 3,2 (Luft = 1)
Partikeleigenschaften:	nicht anwendbar (Flüssigkeit)

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	Keine der physikalischen Gefahrenklassen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist einschlägig.
9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:	Molmasse 92,09 g/mol; hygroskopisch (nimmt Wasser aus der Luft auf); Brechzahl bei 20 °C 1,470–1,475; Temperaturklasse T2

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität:	Bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Verwendung nicht reaktiv. Hygroskopisch – nimmt Feuchtigkeit aus der Luft auf.
10.2. Chemische Stabilität:	Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Explosionsgefahr bei Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, u. a. Wasserstoffperoxid, Kaliumpermanganat, Natriumperoxid, Perchloraten, Perchlorsäure und Salpetersäure/Schwefelsäure, sowie mit Halogenen. Gefährliche Reaktionen u. a. mit Chromtrioxid, Calciumhypochlorit, Phosphorpentoxid, Phosphorhalogeniden und Hydriden.
10.4. Zu vermeidende Bedingungen:	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
10.5. Unverträgliche Materialien:	Starke Oxidationsmittel, starke Säuren, Halogene; Chromtrioxid, Calciumhypochlorit, Phosphorpentoxid, Phosphorhalogenide, Hydride.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Zersetzungsprodukte im Brandfall: siehe Abschnitt 5. Zersetzt sich nicht bei der vorgesehenen Verwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Angaben zum Stoff aus dem REACH-Registrierungsdossier und dem Sicherheitsdatenblatt des Rohstofflieferanten; keine eigenen Prüfdaten.

Akute Toxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzellmutagenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Wahrscheinliche Expositionswege:	Hautkontakt, Augenkontakt, Einatmen (Dämpfe/Aerosole), Verschlucken (unbeabsichtigt).

Einstufungsrelevante Daten des Stoffs (Registrierungsdossier / Lieferanten-Sicherheitsdatenblatt)

Stoff	Endpunkt	Wert	Spezies
Glycerin	LD50 oral	11500 mg/kg	Ratte, Maus, Meerschweinchen
Glycerin	LD50 dermal	56750 mg/kg	Meerschweinchen
Glycerin	LC50 inhalativ (4 h)	> 5,85 mg/l	Ratte

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften:	Der Stoff ist nicht in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, und wurde nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt. Endokrine Disruption mit Wirkung auf die menschliche Gesundheit (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 3.11): keine Daten verfügbar.

11.2.2. Sonstige Angaben:	keine

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Stoff	Endpunkt	Wert	Spezies / Methode
Glycerin	LC50 96h	885 mg/l	Pimephales promelas (96 h; Prüfsubstanz mit 86 % Glycerin)
Glycerin	LC50 48h	1955 mg/l	Daphnia magna (48 h; Prüfsubstanz mit 86 % Glycerin)

Algen und Cyanobakterien (8 Tage): keine Hemmung bis 10 000 mg/l (Scenedesmus quadricauda), Schwellenkonzentration 2 900 mg/l (Microcystis aeruginosa). Bakterien (Pseudomonas putida, 16 h): Schwellenkonzentration über 10 000 mg/l. Langzeittoxizität für Fische und Wirbellose: bis 100 mg/l keine schädliche Wirkung. Alle kurzzeitigen L(E)C50 liegen über 100 mg/l; der Stoff ist leicht biologisch abbaubar – keine Einstufung als gewässergefährdend.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:	leicht biologisch abbaubar: Abnahme des organischen Kohlenstoffs (TOC) im Belebtschlamm 60 % nach 2 h, 86 % nach 4 h und 94 % nach 24 h; in einer weiteren Studie 98,7 % DOC-Abnahme nach 24 h
12.3. Bioakkumulationspotenzial:	kein Bioakkumulationspotenzial (log Kow –1,75)
12.4. Mobilität im Boden:	vollständig wasserlöslich, log Kow –1,75 – Verbleib überwiegend in der Wasserphase, geringe Adsorption an Boden und Sediment zu erwarten; im Boden rascher biologischer Abbau zu erwarten
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften:	Der Stoff ist nicht in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erstellte Liste aufgenommen, weil er endokrinschädliche Eigenschaften aufweist, und wurde nicht gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als endokrinschädigend ermittelt. Endokrine Disruption mit Wirkung auf die Umwelt (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang I Abschnitt 4.2): keine Daten verfügbar.
12.7. Andere schädliche Wirkungen:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Wassergefährdungsklasse: siehe Abschnitt 15.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Die Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem Entsorger oder der zuständigen Behörde zu ermitteln. Empfohlener Abfallschlüssel für unbenutzte Produktreste: 16 03 06 (organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen).

Ungereinigte Verpackungen: Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Restentleerte Verpackungen sind an einem dualen System beteiligt und werden über die Wertstoffsammlung entsorgt (§ 7 VerpackDG).

Abfallschlüssel für restentleerte Verpackungen: 15 01 02 (Verpackungen aus Kunststoff).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	ADN	IMDG	ICAO-TI/IATA-DGR
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	kein Gefahrgut	kein Gefahrgut	kein Gefahrgut	kein Gefahrgut
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
14.3. Transportgefahrenklassen	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
14.4. Verpackungsgruppe	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
14.5. Umweltgefahren	nein	nein	nein (kein Marine Pollutant)	nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Behälter gegen Verrutschen und Beschädigung sichern.
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten:	Keine Beförderung als Massengut gemäß IBC-Code.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Vorschriften der Union

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):	Der Stoff ist nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft. Art. 45 / Anhang VIII (UFI) gelten für Gemische – nicht anwendbar.
REACH Anhang XIV (Zulassung):	Der Stoff ist nicht enthalten.
REACH Anhang XVII (Beschränkungen):	Der Stoff ist nicht namentlich in Anhang XVII aufgeführt.
REACH Kandidatenliste (SVHC, Art. 59):	Der Stoff ist nicht enthalten.
Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III):	Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß Richtlinie 2012/18/EU.
Verordnung (EU) 2019/1148 (Ausgangsstoffe für Explosivstoffe):	Der Stoff ist nicht enthalten.
Verordnung (EU) 2019/1021 (POP):	Der Stoff ist nicht enthalten.
Verordnung (EU) Nr. 649/2012 (PIC):	Der Stoff ist nicht enthalten.
Verordnung (EU) 2024/590 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):	Der Stoff ist nicht in Anhang I oder II der Verordnung aufgeführt.
Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien):	nicht anwendbar (Stoff ohne Tensid – Art. 2 Nr. 1 VO (EG) Nr. 648/2004 nicht erfüllt; Anhang VII entfällt).

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse:	WGK 1 – schwach wassergefährdend (Listeneinstufung nach AwSV, Kenn-Nr. 116 (Rigoletto, UBA)).
Lagerklasse (TRGS 510):	10.
Störfall-Verordnung (12. BImSchV):	Dieses Produkt ist nicht eingestuft gemäß StörfallV.
Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):	keine Kennzeichnung; Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzgrenzwerte in Abschnitt 8.1. Keine Beschäftigungsbeschränkungen nach MuSchG/JArbSchG aufgrund der Einstufung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Furth Chemie hat als Lieferant keine Stoffsicherheitsbeurteilung für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Version 3.1 (31.10.2026): Aktualisierung. Überarbeitete Abschnitte: Titelblock (QR-Code und Kurzlink zur aktuellen Fassung), 1.1 (EAN, Artikel im Onlineshop), 8.1 (Fraktion zum Arbeitsplatzgrenzwert), 8.2 (Atemschutz: Filtertyp), 16.7 (Hinweis auf die aktuelle Fassung); Einstufung, Kennzeichnungselemente und Angaben zum Transport unverändert.

16.2. Abkürzungen und Akronyme

Für Abkürzungen und Akronyme siehe ECHA: Leitlinien zu den Informationsanforderungen und zur Stoffsicherheitsbeurteilung, Kapitel R.20 (Verzeichnis von Begriffen und Abkürzungen).

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen · ADR: Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) · AGW: Arbeitsplatzgrenzwert · AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen · BImSchV: Bundes-Immissionsschutzverordnung · CAS: Chemical Abstracts Service · CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung · DIN: Deutsches Institut für Normung · DNEL: Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung) · EG: Europäische Gemeinschaft · EN: Europäische Norm · GefStoffV: Gefahrstoffverordnung · GGIZ: Gemeinsames Giftinformationszentrum · IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations der International Air Transport Association · ICAO-TI: Technical Instructions der International Civil Aviation Organization · IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code · JArbSchG: Jugendarbeitsschutzgesetz · KrWG: Kreislaufwirtschaftsgesetz · LC50: mittlere letale Konzentration · LD50: mittlere letale Dosis · MuSchG: Mutterschutzgesetz · PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch · PNEC: Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration) · REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe · RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter · StörfallV: Störfall-Verordnung (12. BImSchV) · SVHC: Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) · TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe · UFI: Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator) · UN: United Nations (Vereinte Nationen) · VerpackDG: Verpackungsdurchführungsgesetz · vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar · WGK: Wassergefährdungsklasse

16.3. Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Die Stoffdaten wurden den jeweils letztgültigen Sicherheitsdatenblättern der Lieferanten und den REACH-Registrierungsdossiers (ECHA CHEM) entnommen; nationale Grenzwerte nach TRGS 900 in der in Abschnitt 8.1 genannten Fassung.

- TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“, Fassung 05.06.2026; TRGS 903; TRGS 510; TRGS 220.
- Standardsätze: eSDScom/EuPhraC-Phrasenkatalog Version 5.5.

16.4. Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Für den Stoff besteht keine harmonisierte Einstufung nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; nach Bewertung der verfügbaren Daten (Abschnitte 9, 11 und 12) sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

16.5. Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise aus den Abschnitten 2 bis 15

Keine – der Stoff ist nicht eingestuft und trägt keine Gefahren- oder Sicherheitshinweise.

16.7. Zusätzliche Hinweise

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Sie beschreiben das Produkt im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Sicherheitsdatenblatts ist unter furth.info/sdb/223 abrufbar. Bitte vor Verwendung prüfen, ob eine neuere Fassung vorliegt.